

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Orthovative GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen liegen allen Willenserklärungen der Orthovative GmbH zugrunde. Sie gelten durch Vertragsschluss oder Annahme der Lieferung durch den Käufer für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt. Sämtliche Lieferungen erfolgen ebenfalls auf der Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von ihnen abweichende Bedingungen des Käufers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Orthovative GmbH stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.3 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Orthovative GmbH in Unkenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung oder eine sonstige Leistung an den Käufer vorbehaltlos ausführt.

2. Angebot und Vertragsschluss, Änderungsvorbehalt

- 2.1 Angebote an die Orthovative GmbH erfolgen stets frei bleibend. Der Vertrag kommt entweder zustande, wenn die Orthovative GmbH das Angebot des Käufers, an das dieser 30 Tage gebunden ist, annimmt oder mit der Durchführung des Kaufvertrages beginnt.
- 2.2 Der Vertragsschluss steht unter der Bedingung richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung der Orthovative GmbH, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch die Orthovative GmbH verschuldet.
- 2.3 Materialänderungen gegenüber der Produktbeschreibung bleiben vorbehalten, soweit sie sich aus der natürlichen Eigenart des Materials ergeben oder handelsüblich sind und durch sie nicht der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch der Ware beeinträchtigt wird.

3. Produktbeschreibung

Soweit nicht anders vereinbart, bestimmt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Kaufsache ausschließlich aus den schriftlich vereinbarten Spezifikationen der Orthovative GmbH. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben über die Kaufsache dar.

4. Preise

- 4.1 Bestellungen des Käufers erfolgen zu den am Tag der Bestellung bei der Orthovative GmbH gültigen Listenpreisen in Euro. Preise gelten stets „ab Werk“, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, und ausschließlich Transport, Verpackung und sonstiger Abwicklungskosten (z.B. Erstellung von Ausfuhrpapieren), die gesondert in Rechnung gestellt werden. Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in ihrer gesetzlichen Höhe am Tag der Lieferung.
- 4.2 **Die Mitarbeiter der Orthovative GmbH sind nicht berechtigt, Rabatte auf die aktuelle Preisliste zu gewähren. Rabatte auf die Listenpreise bedürfen stets der Zustimmung der Geschäftsführung der Orthovative GmbH.**
- 4.3 Die Orthovative GmbH behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise nach rechtszeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Auslieferung der Ware entsprechend eingetretener, außerhalb der Kontrolle der Orthovative GmbH stehender Kostensteigerungen etwa aufgrund von Zulieferverträgen, Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten

Kaufpreises, so ist der Käufer berechtigt, von dem Vertrag nach Maßgabe des § 313 Abs. 3 BGB zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers wird für diesen Fall ausgeschlossen.

5. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 5.1 Sämtliche Zahlungen sind bei Lieferung ohne Abzug, netto Kasse fällig. **Die Gewährung von Skonti bedarf der vorherigen Zustimmung der Geschäftsführung der Orthovative GmbH.** Nicht bare Zahlungen erfolgen lediglich erfüllungshalber. Wechsel müssen von der Orthovative GmbH nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung entgegen genommen werden.
- 5.2 Die Orthovative GmbH ist berechtigt, von dem Käufer Vorkasse oder eine Anzahlung in angemessener Höhe zu verlangen.
- 5.3 Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf dem Konto der Orthovative GmbH endgültig gutgeschrieben ist. Die Orthovative GmbH behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Forderungen zzgl. der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 5.4 Soweit der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung am Fälligkeitstag nicht oder nicht vollständig nachkommt, gerät er einen Tag nach Fälligkeit in Verzug, ohne dass es weiterer Erklärungen der Orthovative GmbH bedarf. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Orthovative GmbH berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer fällig zu stellen. Dies gilt entsprechend, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass die Zahlungsansprüche der Orthovative GmbH aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet sind oder werden. Die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) bleiben unberührt, wobei sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer erstreckt. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist die Orthovative GmbH zudem befugt, von dem Käufer vor weiteren Lieferungen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen.
- 5.5 Fällige Geldforderungen sind mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
- 5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Orthovative GmbH anerkannt sind. Zudem ist der Käufer zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

6. Lieferung, Verpackung; Gefahrübergang; Lieferverzug

- 6.1 Verbindliche Liefertermine oder feste Lieferfristen bestehen nur insoweit, als sie von der Orthovative GmbH bestätigt wurden. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung durch die Orthovative GmbH und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klärung aller Einzelheiten des Vertrags und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend.
- 6.2 Die Lieferung erfolgt „ab Werk“. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung „ab Werk“ maßgebend, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 6.3 Sofern nicht anders vereinbart, nimmt die Orthovative GmbH mit Ausnahme von Verbraucherverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung keine Transport- oder sonstigen Verpackungen zurück.
- 6.4 Die Orthovative GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, diese sind dem Käufer unzumutbar. Teillieferungen gelten als einzelnes Geschäft.

- 6.5 Der Käufer kann vom Vertrag wegen verspäteter Lieferung der Orthovative GmbH nur zurücktreten, wenn die Orthovative GmbH die Verspätung zu vertreten und der Käufer ihr vorher erfolglos eine angemessene Frist zur Leistungsbewirkung gesetzt hat.
- 6.6 Schadensersatzansprüche bestimmen sich nach Ziff. 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.
- 6.7 Höhere Gewalt und Ereignisse, die die Orthovative GmbH ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern (vorübergehende Leistungshindernisse, insbesondere Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen durch Feuer oder aufgrund der Unterbrechung der Zufuhr, Verzögerung in der Belieferung mit Rohstoffen oder Maschinen, Krieg oder hoheitliche Anordnungen), die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, berechtigen, die Orthovative GmbH die Lieferung oder Leistung um die Dauer des vorübergehenden Leistungshindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt entsprechend für Leistungshindernisse beim Lieferanten, wenn dieser sie nicht zu vertreten hat. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als drei Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- 6.8 Die Orthovative GmbH schließt für den Käufer auf dessen rechtzeitig geäußerten Wunsch und auf dessen Kosten eine Transportversicherung ab.

7. Annahmeverzug des Käufers

Der Käufer ist zur Annahme der mangelfreien Kaufsache verpflichtet. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache ab dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Verzug gerät. Bei Annahmeverzug des Käufers ist die Orthovative GmbH berechtigt, Ersatz des ihr hieraus entstehenden Schadens zu verlangen. Der Ersatzanspruch beträgt pauschal 15 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden tatsächlich nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die Orthovative GmbH kann einen höheren Schaden nachweisen und geltend machen.

8. Mängelhaftung

- 8.1 Die Orthovative GmbH leistet die gesetzliche Gewähr für die Mangelfreiheit der bestellten Ware. Der unrichtige Gebrauch der Kaufsache oder ihre fehlerhafte Installation stellen keinen Mangel dar.
- 8.2 Die Mängelhaftung der Orthovative GmbH setzt in jedem Fall voraus, dass der Käufer die Kaufsache unverzüglich nach Erhalt auf Mängel untersucht. Sämtliche offenen Mängel muss der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach Erhalt der Kaufsache rügen. Verdeckte Mängel muss der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch 5 Tage nach ihrer Entdeckung rügen. Jede Mängelrüge des Käufers hat schriftlich zu erfolgen. Die Mängelrüge des Käufers muss die jeweilige Kaufsache sowie den jeweiligen Mangel der Kaufsache bezeichnen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Mängelrüge bei der Orthovative GmbH. Unterlässt der Käufer die Mängelrüge, gilt die Kaufsache als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war, § 377 HGB.
- 8.3 Liegt kein Verbrauchsgüterkauf vor (Weiterverkauf an Verbraucher als Endabnehmer), sind die Ansprüche des Käufers vorrangig auf den Nacherfüllungsanspruch, d. h. Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beschränkt. Die Orthovative GmbH hat das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Im Fall der Nachbesserung ist die Orthovative GmbH verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, sofern sich die Kosten nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn und soweit eine der Orthovative GmbH erstmalig zur Nacherfüllung gesetzte Frist ergebnislos verstrichen ist. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts bestimmen sich nach § 323 BGB. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt bei neu hergestellten Sachen ein Jahr ab Ablieferung der Sache. Wird die Kaufsache aufgrund der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) geliefert, gelten die dortigen Verjährungsvorschriften.
- 8.4 Soweit die Orthovative GmbH an den Käufer für diesen erkennbar Sachen verkauft, welche sie von Dritten erworben hat, setzt die Mängelhaftung der Orthovative GmbH voraus, dass der Käufer zunächst seine Gewährleistungs- und Garantieansprüche gegenüber dem Dritten geltend macht und dieser nachweislich die Gewährleistung verweigert oder hierzu nicht in der Lage ist. Die Orthovative GmbH wird dem Käufer die ihr gegen den Dritten zustehenden Ansprüche – soweit vorhanden und erforderlich – auf Verlangen des Käufers abtreten, um ihn in die Lage zu versetzen, die vorstehend beschriebenen Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Dritten eigenständig geltend zu machen.
- 8.5 Liegt ein Verbrauchsgüterkauf mit einem Endverbraucher vor, stehen dem Käufer in Abweichung von Ziff. 8.3 und 8.4 die gesetzlichen Rückgriffsansprüche wegen mangelhafter Ware zu. Ersatz für mit der Wahrnehmung der Mängelrechte durch den Verbraucher verbundenen Aufwendungen kann der Käufer von Orthovative GmbH nur verlangen, wenn er diese Aufwendungen zwingend tragen musste.
- 8.6 Schadensersatzansprüche wegen Mängeln bestimmen sich stets nach Ziff. 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

- 8.7 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann selbständige Garantien, wenn sie als solche ausdrücklich vereinbart und bezeichnet wurden.

9. Schadensersatz, sonstige Haftung aus anderem Rechtsgrund

- 9.1 Die Orthovative GmbH haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Fall der Arglist unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die Orthovative GmbH nur begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit sie eine Pflicht verletzt, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Unabhängig vom Anspruchsgrund übernimmt die Orthovative GmbH keine darüber hinausgehende Haftung, soweit zwischen den Parteien nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 9.2 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Haftung der Orthovative GmbH begrenzt oder ausgeschlossen ist, ist die persönliche Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Orthovative GmbH ebenso begrenzt bzw. ausgeschlossen.
- 9.3 Eine über die Regelungen in Ziff. 9.1 und 9.2 hinausgehende Haftung auf Schadensersatz ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies betrifft insbesondere eine Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden nach § 823 BGB.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die jeweils gelieferte Kaufsache (Vorbehaltsware) bleibt bis zum Ausgleich sämtlicher der Orthovative GmbH aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen (Saldovorbehalt), im Eigentum der Orthovative GmbH. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
- 10.2 Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Für den Fall der Beschädigung oder Zerstörung der Vorbehaltsware tritt der Käufer der Orthovative GmbH bereits heute die dann entstehenden Ersatzansprüche gegen die Versicherungen ab.
- 10.3 Der Käufer ist, solange er nicht in Verzug ist, ermächtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu seinen normalen Geschäftsbedingungen unter der Bedingung veräußern, dass er von seinem Abnehmer den vollen Kaufpreis erhält oder er sich diesem gegenüber das Eigentum bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorbehält. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Sicherungsübereignungen oder Verpfändungen, ist der Käufer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Orthovative GmbH berechtigt. Wird die Kaufsache im Wege des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes ins Ausland verbracht, so hat der Käufer für einen wirksamen Schutz des Eigentumsvorbehalts oder im Falle der Nichtexistenz eines solchen nach der dortigen Rechtsordnung für die Verschaffung einer Rechtsposition Sorge zu tragen, welche die Ansprüche der Orthovative GmbH in vergleichbarer Weise schützt.
- 10.4 Der Käufer tritt der Orthovative GmbH bereits jetzt alle Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Faktura-Endbetrages der von ihm geschuldeten Kaufpreisforderung (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Die Orthovative GmbH nimmt die jeweilige Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von der Orthovative GmbH verkauften Waren veräußert, so hat der Käufer der Orthovative GmbH die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abzutreten.

- 10.5 Der Käufer bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Orthovative GmbH verpflichtet sich, diese Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen regelmäßig nachkommt. Die Einziehungsermächtigung des Käufers erlischt im Falle des Widerrufs durch die Orthovative GmbH, spätestens aber, ohne dass es eines Widerrufs bedarf, bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers bzw. der Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse. Die Orthovative GmbH wird das Widerrufsrecht nur ausüben, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass Zahlungsansprüche der Orthovative GmbH aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer aufgrund dessen mangelnder Leistungsfähigkeit gefährdet werden. Im Falle des Erlöschens der Einziehungsermächtigung des Käufers, hat dieser der Orthovative GmbH auf Verlangen alle Angaben zu machen, die zum Einzug der abgetretenen Forderung erforderlich sind und auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderungen auszuhändigen sowie betreffenden Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- 10.6 Im Falle der Vereinbarung eines Abtretungsverbotes zwischen Käufer und dessen Abnehmer ist die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie zur Einziehung von Forderungen auch im Falle des § 354a HGB ausgeschlossen.
- 10.7 Wird die Kaufsache mit anderen, nicht im Eigentum der Orthovative GmbH stehenden Gegenständen untrennbar verbunden, so erwirbt die Orthovative GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer der Orthovative GmbH anteilig Miteigentum überträgt. Im Übrigen gilt für die neu entstandene Sache das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache.
- 10.8 Der Käufer tritt der Orthovative GmbH zur Sicherung ihrer Forderung(en) auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Kaufsache mit dem Grundstück eines Dritten gegen diesen erwachsen.
- 10.9 Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug oder der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, ist die Orthovative GmbH berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware vom Käufer herauszuverlangen. Das gilt entsprechend, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer aufgrund dessen mangelnder Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Zu diesem Zweck ist die Orthovative GmbH berechtigt, den Betrieb des Käufers zu betreten. Ein solches Herausgabeverlangen stellt immer zugleich eine Rücktrittserklärung nach § 349 BGB dar. Der Rücktritt wegen Zahlungsverzugs setzt die Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung durch die Orthovative GmbH an den Käufer voraus. Die Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer solchen Fristsetzung nach § 323 Abs. 2 BGB sowie § 376 HGB bleiben unberührt.
- 10.10 Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Für den Fall, dass der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt, ist die Orthovative GmbH verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die der Orthovative GmbH zustehenden Sicherheiten übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht der Orthovative GmbH zu.
- 10.11 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die Orthovative GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, damit diese noch rechtzeitig Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO erheben kann. Soweit die Kosten für die Wiederbeschaffung der Kaufsache nicht von dem Dritten erlangt werden können, haftet der Käufer für die der Orthovative GmbH entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.

11. Datenschutz

Die Orthovative GmbH ist berechtigt, sämtliche Daten über den Käufer, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.

12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

- 12.1 Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 12.2 Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist der Sitz der Orthovative GmbH.
- 12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist München. Die Orthovative GmbH ist jedoch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon unberührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.